

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Weinfelden, 20.03.2015

Unser Zeichen: PK/JF

Anhörung – Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft VTL danken wir Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Anhörung Stellung nehmen zu können.

Wasser ist eine der lebenswichtigen Ressourcen. In der Landwirtschaft spielt Wasser eine entscheidende Rolle für die Produktion von sowohl pflanzlichen als auch tierischen Lebensmitteln. Die Landwirtschaft braucht aber nicht nur genügend Wasser, sondern auch Wasser von guter Qualität. Wir begrüßen daher jede Massnahme, die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dazu beiträgt, diese Ziele zu erreichen. Wir bedauern allerdings, dass die verschiedenen Änderungsvorschläge zur GSchV den sozioökonomischen Aspekten nicht Rechnung tragen. Denn, wenn wir die in den verschiedenen Strategien des Bundes festgelegten Umweltziele erreichen wollen, braucht es zwingend ein Umdenken weg von einer einseitig auf Ressourcenschutz orientierten Politik hin zu einer verstärkten Förderung der nachhaltigen Nutzung dieser Ressourcen. Die ausschliessliche Berücksichtigung der Umweltaspekte ist nicht ausreichend und führt nur zu partiellen Lösungen, deren Umsetzung äusserst kompliziert und kontraproduktiv ist, wie dies bereits beim Vollzug der Renaturierung der Gewässer zu sehen ist. Die in die Vernehmlassung gegebenen Änderungen der rechtlichen Grundlagen zeigen, dass die vorgenannte Sichtweise, die dem Willen der eidgenössischen Räte und des Volkes entspricht, sich beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) scheinbar nicht durchgesetzt hat. **Wir können daher die vorgeschlagenen Änderungen, welche die Nutzung des ländlichen Raums derart einschränken, dass dadurch die Existenz gewisser Betriebe bedroht ist, nicht akzeptieren und weisen die Revision zurück.** Wir behalten uns vor, unseren Forderungen auf dem parlamentarischen Weg Geltung zu verschaffen, sollten diese im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung nicht gebührend berücksichtigt werden. Nachfolgend die Stellungnahme des VTL zu den relevanten Punkten, gegliedert nach Artikel.

Änderungen zur Verwertung von Klärschlamm als Hofdünger in der Landwirtschaft

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Änderungen in Bezug auf Lageranlagen

Art. 32a Abs. 1^s

1Bei Lageranlagen, für die es eine Bewilligung braucht, ist von den Inhabern alle ~~zehn~~ 20 Jahre von aussen eine Sichtkontrolle auf Mängel hin durchführen zu lassen.

Der Zeithorizont von 10 Jahren ist für die Landwirtschaft zu gering. Da es sich in der Regel um bereits kontrollierte oder neu erstellte Anlagen handelt, kann der Turnus auf zwanzig Jahre erhöht werden.

Änderungen in Bezug auf den Gewässerraum

Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis}

Angenommen

Art. 41c Abs. 1 und 2

¹Im Gewässerraum dürfen nur [...] erstellt werden:

[...]

b. land- und forstwirtschaftliche Güterwege mit nicht durchgehend befestigter Oberfläche bei Gewässern mit einer Gerinnesohle von ~~mehr als 4 m~~ natürlicher Breite, wenn topographisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;

² Anlagen sowie Dauerkulturen [...] sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt [...]

Die Bedingungen, die für die Anlage von für die Forst- und Landwirtschaft notwendigen Güterwegen erfüllt werden müssen, sind viel zu restriktiv und lassen dem Kanton nur noch wenig Handlungsspielraum. Die Bestandesgarantie ist zudem ohne Einschränkung zu gewährleisten.

Art. 41c^{bis} Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum

Streichen

Das BAFU legt die parlamentarischen Debatten nach seinem eigenen Gutdünken aus, was wir ent¹Im Gewässerraum dürfen nur [...] erstellt werden:

im Widerspruch zur Motion 12.334 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-NR) und zu den Diskussionen, die in den verschiedenen parlamentarischen Instanzen stattgefunden haben. Ferner wird im erläuternden Bericht zur vorliegenden Anhörung dargelegt, dass die parlamentarische Debatte dazu beigetragen habe, die Vorgaben nach Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) zu präzisieren. Dem ist aber nicht so. Ganz im Gegenteil haben die Debatten eine Reihe von Lücken und Unzulänglichkeiten in der Umsetzung des revidierten GSchG offengelegt, was sich an den verschiedenen kantonalen Initiativen, Motionen und parlamentarischen Vorstössen zeigt.

Der Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (SP FFF) des Bundes zu kompensieren. Letzterer hat gemäss den Bestimmungen von Art. 1 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) zum Ziel, der Landwirtschaft genügend Flächen an geeignetem Kulturland zu erhalten, um die Ernährungssicherheit der Schweizer Bevölkerung sowohl im Alltag als auch in Krisenzeiten zu garantieren. **Die in der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Bestimmungen verstossen eindeutig gegen den in Art. 36a Abs. 2 GSchG geäusserten Willen des Gesetzgebers**, was unter anderem auch zu Widersprüchen bei den geschützten Landschaftsbestandteilen wie den Hecken führt, die auf Fruchtfolgeflächen zulässig sind.

Finanzierung eines zielorientierten Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

GSchV

Art. 51a Abgabesatz

[...] Das Departement prüft regelmässig, ob die Finanzierung gesichert ist, orientiert entsprechend die Kantone und ergreift gegebenenfalls Massnahmen, um den Abgabesatz zu ändern.

Um ähnliche Probleme wie bei der Autobahnvignette zu vermeiden, die ursprünglich als Provisorium eingeführt wurde und schliesslich zu einer definitiven Steuer geworden ist, ist es wichtig, dass eine regelmässige Überprüfung des Finanzierungsstandes durchgeführt und der Abgabesatz gegebenenfalls entsprechend angepasst wird. Die Kantone müssen diesbezüglich auf dem Laufenden gehalten werden.

Grundwasserschutzzonen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern

Art. 45 Abs. 5

Streichen

Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann Änderungen an den Listen der Parameter und numerische Anforderungen an die Wasserqualität nicht allein vornehmen, da einige dieser Parameter vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die organischen Pestizide bestimmt werden. Siehe auch die Bemerkungen zu Kapitel 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5 weiter unten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

[...]

²Für Grundwasserfassungen und –anreicherungsanlagen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern [...]wenn diese nicht in wesentlichem Umfang angepasst werden.

Diese Bestimmung erübrigt sich insoweit, als die Zonen S_n und S_m gemäss Anhang 4 nicht eingeführt werden.

Anhang 2

Ziff. 11 Abs. 1 Bst. f

Streichen

Es ist technisch unmöglich, diese Vorschrift zu erfüllen, da nicht kontrollierbar ist, welche Stoffe durch menschliche Tätigkeit, insbesondere über das Regenwasser, in die Gewässer gelangen.

Anhang 2

Ziff. 12 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Wasserqualität muss so beschaffen sein, dass:

b. die Nitrit- und Ammoniak-Konzentrationen **weder** die Fortpflanzung **noch die** Entwicklung und Gesundheit empfindlicher Organismen, wie Salmoniden, nicht beeinträchtigen.

Diese Ergänzung bringt keine Neuerung gegenüber der bestehenden rechtlichen Grundlage, denn die Gesundheit hängt von der Entwicklungs- und Fortpflanzungsfähigkeit eines Organismus ab.

Anhang 2

Ziff. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5

Parameter Nr. 12 Organische Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel)

Anforderungen: 0,1 µg/l je Einzelstoff. **Vorbehalten bleiben andere Werte auf Grund von Einzelstoffbeurteilungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens.**

Die Ökotox-Grenzwerte für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln berechnet die Gruppe „Regulatorische Ökotoxikologie und Umweltindikatoren für Pflanzenschutzmittel“ von Agroscope Wädenswil. Diese benutzt anerkannte Methoden, wie sie auch in der EU zur Zulassung von PSM verwendet werden. Das UVEK darf die von dieser Gruppe geleistete Arbeit nicht ausser Acht lassen und muss den im Rahmen der Zulassungsverfahren definierten Anforderungen Rechnung tragen.

Anhang 2

Ziff. 22 Abs. 2

Parameter Nr. 11 Organische Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel)

Anforderungen 0,1 µg/l je Einzelstoff. Vorbehalten bleiben andere Werte auf Grund von Einzelstoffbeurteilungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Siehe Bemerkungen weiter oben (Ziff. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 5).

Anhang 4

Planerischer Schutz der Gewässer

Ziffer 121 Allgemeines, Ziffer 122 Zone S1, Ziffer 123 Zone S2, Ziffer 124 Zone S3, Ziffer 125 Zonen S_h und S_m, Ziffer 221 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, d und i Zone S3, Ziffer 221^{bis} Zone S_m, Ziffer 221^{ter} Zone S_h, Ziffer 222 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b und d Zone S2, Ziffer 223 Zone S1 und Ziffer 23 Grundwasserschutzareale

Alles streichen und den Wortlaut der geltenden GSchV vom 28. Oktober 1998 beibehalten (Stand 1. Januar 2014)

Der Vorschlag, in den Karstgebieten (gesamter Jurabogen sowie Teile der Alpen und Voralpen) die Zone S3, welche sich vielfach als überdimensioniert und deshalb wenig sinnvoll erweist, durch die Zonen S_h und S_m zu ersetzen, ist zwar gut gemeint, doch verursacht die Einführung dieser besonderen Zonen für die Landwirtschaft eine Reihe von Problemen. So kann auf Grundlage dieser Änderungsvorschläge zur GSchV und nach Massgabe des erläuternden Berichts die Einführung der Zonen S_h und S_m unter anderem eine Ausdehnung der Schutzzonen sowie erhebliche Nutzungsbeschränkungen (Ausbringen von Düngern, Fruchtfolge, usw.) mit sich bringen. Ungeachtet der Ergebnisse aus den namentlich von Alpeau durchgeführten Studien, wird zudem weiterhin die Dicke der Bodenschicht das Kriterium bleiben, um die Verletzlichkeit eines Grundwasserleiters zu bestimmen, dies obwohl besagte Studien gezeigt haben, dass eine dünne Bodenschicht unter bestimmten Bedingungen weniger empfindlich ist als eine dickere Bodenschicht. Dieser Parameter ist somit kein objektiver Bewertungsmaßstab und wird lediglich der Einfachheit halber verwendet.

Wie bereits eingangs erwähnt, ist die Landwirtschaft auf ausreichende Mengen an einwandfreiem Wasser angewiesen, weshalb sie bereits heute zahlreiche Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, die einen Einfluss auf die Wasserqualität haben, umsetzt. Dazu gehören eine ausgeglichene Düngerbilanz, ein geeigneter Bodenschutz, eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel, Pufferstreifen und nicht zuletzt Projekte für den Gewässerschutz. Das aktuelle Konzept für Gewässerschutzzonen hat sich bewährt und ist in der landwirtschaftlichen Praxis gut verankert. Es mögen zwar noch punktuelle Lücken bestehen, doch dürften diese mit der Umsetzung der Gewässerschutzprojekte geschlossen werden. Hier kommt die Zuständigkeit der Kantone zum Zuge, welche über die notwendigen Mittel verfügen, um eine hohe Wasserqualität zu gewährleisten.

Übrige Änderungen des bisherigen Rechts

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)

Anhang 2.4

Ziffer 1.4 Abs. 1 und 2

¹In den Zonen S1 **und** S2 **und** S_h von Grundwasserschutzzonen ist verboten:

²Wer in den Zonen der Zone S3 **und** S_m von Grundwasserschutzzonen und in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwenden oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen.

Diese Änderungen erübrigen sich insoweit, als die Zonen S_h und S_m nicht eingeführt werden.

Anhang 2.5

Ziffer 1.1 Abs. 1 Bst. f und g, Abs. 3, 4 und 5

¹ Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:

f. in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen;

g. auf und an Gleisanlagen in den Zonen der Zone S2 **und** S_h von Grundwasserschutzzonen.

³ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Zonen der Zone S2 **und** S_h von Grundwasserschutzzonen

gilt die Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005.

[...]

⁵ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf und an Gleisanlagen ausserhalb der Zonen S1 **und** S2 **und** S_h von Grundwasserschutzzonen legt das Bundesamt für Verkehr im Einvernehmen mit dem BAFU die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Einschränkungen und Verbote fest. Es berücksichtigt dabei die örtlichen Verhältnisse und hört vor dem Entscheid die betroffenen Kantone an.

Diese Änderungen erübrigen sich insoweit, als die Zonen S_h und S_m nicht eingeführt werden. Im Übrigen würden mit diesen Änderungen abermals Einschränkungen beim Einsatz von problematischen PSM in der Landwirtschaft eingeführt.

Ziffer 1.2 Abs. 3 Bst. b und c, Abs. 3^{bis}

³ Können im Wald Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, erteilt die zuständige kantonale Behörde in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:

b. zur Behandlung von geschlagenem Holz mit Insektiziden, die gestützt auf die Pflanzenschutzmittelverordnung für die Kultur «Liegendes Rundholz im Wald und auf Lagerplätzen» zugelassen sind, auf dazu geeigneten Plätzen, sofern das Holz nicht rechtzeitig abgeführt werden kann, diese Plätze

nicht in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 **und Sh** liegen und wirksame Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden;

c. in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1, S2 **und Sh und** S3 von Grundwasserschutzzonen;

^{3bis} Das Bundesamt für Verkehr erteilt im Einzelfall im Einvernehmen mit dem BAFU in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe g eine Bewilligung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der **den Zonen S2 und Sh** von Grundwasserschutzzonen, wenn:

[...]

b. das anfallende Abwasser ausserhalb der Zonen S2 **oder Sh** von Grundwasserschutzzonen beseitigt wird;

[...]

Diese Änderungen erübrigen sich insoweit, als die Zonen S_n und S_m nicht eingeführt werden.

Anhang 2.6

Ziffer 3.2.3 Abs. 1

¹ Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnerwerten und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss dürfen mit Bewilligung der kantonalen Behörde ausserhalb der Grundwasserschutzzonen **S1 und S2** auf Futterflächen in weit abgelegenen oder verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Gebieten verwendet werden.

Das Ausbringen von Düngemitteln ist in der Zone S3 von Grundwasserschutzzonen erlaubt. Das gleiche hat auch für die Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnerwerten sowie für jene aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss zu gelten.

Ziffer 3.3.1 Abs. 1 Bst. e, Abs. 2 und 3

¹ Dünger dürfen nicht verwendet werden:

e. in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen;

² Flüssige Hof- und Recyclingdünger dürfen in den Zonen **der Zone S2 und Sh** von Grundwasserschutzzonen

nicht verwendet werden.

Diese Änderung erübrigt sich insoweit, als die Zonen S_n und S_m nicht eingeführt werden. Im Übrigen würden mit dieser Änderung abermals Einschränkungen beim Einsatz von problematischen Düngemitteln in der Landwirtschaft eingeführt.

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV)

Art. 8 Abs. 2 Bst. c

² *Besonders empfindliche oder schützenswerte Lebensräume und Landschaften sind:*

*c. unterirdische Gewässer und die Zone S1 sowie für Mikroorganismen die Schutzzonen S2 **und** S_h von Grundwasserschutzzonen;*

Diese Änderung erübrigt sich insoweit, als die Zonen S_h und S_m nicht eingeführt werden.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV)

Art. 68 Abs. 1 und 3

¹ *Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 **und** S_h von Grundwasserschutzzonen nicht angewendet werden, sofern sie oder ihre biologisch bedeutsamen Metaboliten aufgrund ihrer Mobilität oder ihrer mangelnden Abbaubarkeit in die Trinkwasserfassung gelangen können.*

³ *Das BLW veröffentlicht ein Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in der Schutzzone S2 **und** S_h nicht verwendet werden dürfen, und führt dieses laufend nach.*

Diese Änderung erübrigt sich insoweit, als die Zonen S_h und S_m nicht eingeführt werden.

Wir danken erneut für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft



Markus Hausammann

Präsident



Jürg Fatzer

Geschäftsführer

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch

Beilagen: keine